

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 9. Februar 2025

Tel. 02655 / 942880

IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Amtsgericht Sinzig

Barbarossastraße 21

53489 Sinzig

und per E-Mail agsin@ko.jm.rlp.de

In Sachen

Berndt, H.

- Kläger -

g e g e n

Herkenrath, I.

- Beklagte -

wg. Schadenersatz aus Unfall/Vorfall ?????

4 C 269/24

beantragt die Beklagte im Nachgang zu ihrem Schriftsatz vom 8.2.2025 nochmals die **VERLEGUNG DES TERMINS vom 20.2.2025 und eine spätere neue Terminierung**, da es für **sie unabdingbar ist zu erfahren**, was in der **Akte 2010 Js 58653/23 der Staatsanwaltschaft Koblenz** steht, da sie sich ansonsten **NICHT verteidigen** kann, denn eine **Anzeige mit diesem Aktenzeichen** hat die **Beklagte NICHT** erstattet.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Dr. Caspers, Mock vom 22.4.2024

Schreiben der Beklagten vom 23.4.2024

Begründung zum Widerspruch vom 18.5.2024

Wenn man sich das Schreiben der seinerzeitigen Kanzlei Dr. Caspers, Mock vom 22.4.2024 ansieht, dann werden dort auf der ersten Seite die beiden Aktenzeichen erwähnt.

Hierfür fielen angebliche Kosten in Höhe von € 901,72 für die von der Beklagten erstattete Strafanzeige an 2010 Js 62010/23 AN:.

Weitere € 514,08 fielen für die angebliche weitere Strafanzeige an, die jetzt Gegenstand dieser Klage ist.

Insgesamt sollte die Beklagte lt. dem Schreiben vom 22.4.2024 einen Betrag in Höhe von € 2.129,56 an die Kanzlei Dr. Caspers, Mock zahlen.

Allein bei diesem Sachverhalt fragt die Beklagte sich, warum hat der „Kläger“ dann seine Forderung NUR auf € 514,08 beschränkt?

Nach den vielen Erlebnissen mit diesem Zeitgenossen war das wahrscheinlich nur so eine Art „Testballon“. Schauen wir mal, wie die Beklagte reagiert. Bei einem Wert von unter € 600,-- wäre eine Berufung ausgeschlossen und dann schauen wir mal, was wir dann noch so veranstalten. So sieht das die Beklagte aufgrund der jahrelangen Erfahrungen mit dem „Kläger“, für den das Wort Unrechtsbewusstsein ein Fremdwort ist.

Da die Beklagte **lt. telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft vom 14.5.2024 nichts mit der Anzeige 2010 Js 58653/23 zu tun hat**, muss ihr ja wohl Gelegenheit gegeben werden, diese Akte einzusehen, sonst kann man sich nicht verteidigen. Dasselbe gilt auch für die andere Akte 2010 Js 62010/23, denn auch hier hat die Beklagte nach ihrer Rechtsauffassung ein Recht darauf zu erfahren, was der „Kläger“ hier geschrieben hat.

Inge Herkenrath

Kopien zur Kenntnisnahme:

Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller

Herrn Rechtsanwalt Ulrich Wild

Frau Oberstaatsanwältin Maier bei der Staatsanwaltschaft Koblenz